



Gz.: 24.1-HR-05-26-08-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Oberrieden-Werra
Verfahrensnummer VF 2608

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Gemarkungen Oberrieden und Bad Sooden-Allendorf der Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 108,2 ha. Davon liegen in der Gemarkung Oberrieden 86,9 ha, in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf 14,9 ha und in der Gemarkung Werleshausen 6,4 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Oberrieden-Werra“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

4. **Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze) mit der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege.

5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den beiden Flurbereinigungsgemeinden Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen und in den angrenzenden Städten Großalmerode, Eschwege und Hann. Münden, und Gemeinden Berkatal, Neu-Eichenberg, Friedland, Meinhard, Rosdorf, Staufenberg, Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für die Gemeinde Volkerode, Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg für die Gemeinden Bornhagen, Lindewerra und Wahlhausen und Verwaltungsgemeinschaft Uder für die Gemeinde Asbach-Sickenberg öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Stadt Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf

Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen

Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode

Gemeinde Berkatal, Berkastraße 54, 37297 Berkatal

Gemeinde Neu-Eichenberg, Lange Straße 27, 37249 Neu-Eichenberg

Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard-Grebendorf
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern
Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Stadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege
Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden
Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg
während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2608> abrufbar.

Gründe

Die beiden Städte Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen haben gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Kassel an der Werraschleife eine Renaturierung der Werra geplant. Die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wurde am 24. März 2020 durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Die Maßnahme wird als Synergiemaßnahme zugleich Ziele der FFH-Richtlinie und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verfolgen und kann zu 100 % vom Land Hessen gefördert werden.

Durch die Herstellung von Gewässeraufweitungen und -aufspaltungen (Furkationen) in verschiedenen Fließbereichen soll die Strukturvielfalt im aquatischen Bereich erhöht werden. Es sollen sekundäre Auenbereiche mit häufiger Überflutung hergestellt werden und neue Uferrandstreifen als Pufferzonen ausgewiesen werden. Zielsetzung der Planung ist eine strukturelle Aufwertung des Gewässers im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt überwiegend in der Gemarkung Oberrieden an der Werraschleife und im Bereich des nördlichen Uferbereiches der Werra in der Gemarkung von Werleshausen. Als Nebeneffekt wird das Ufer am

Prallhang mit dem angrenzenden Verbindungsweg (Radweg) gesichert. Die Renaturierung erhöht die Attraktivität des Raumes auch aus touristischer Sicht. Zu dem Flurbereinigungsgebiet soll außerdem ein ca. 15 ha großer externer Teilbereich der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf als Exklave zugezogen werden, um mit der Erneuerung einer bestehenden, zurzeit auf 3 Tonnen beschränkt tragfähigen Wirtschaftswegebücke über den „Solgraben“ die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen. Die Brücke ist im landwirtschaftlichen Wegenetz wichtig, da die alternative Zuwegung des südlich gelegenen Bereiches durch das Kurgebiet von Bad Sooden führt.

Folgende Ziele sollen mit dem Flurbereinigungsverfahren erreicht werden:

1. Bereitstellung von Flächen zur Renaturierung der Werra
2. Entflechtung von Landnutzungskonflikten zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Interessen des Natur- und Gewässerschutzes
3. Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes
4. Bodenordnerische Unterstützung zur Sicherung des Werratal-Radweges
5. Bodenordnerische Unterstützung bei der Ausweisung des Radweges zwischen Ellershausen und Oberrieden
6. Grundhafte Erneuerung einer Wirtschaftswegebücke

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahrenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 07. September 2021 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

oder der Außenstelle

Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 15.12.2021



Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

~~- Flurbereinigungsbehörde -~~

(Amtsleiter)